

Aachen eben an dieser Stelle die *Relatio episcoporum* ausgeschrieben<sup>235</sup>). Stimmt diese Angabe, dann ist von den beiden sich bietenden Möglichkeiten, nämlich daß man in Aachen die Auslassung der *Relatio* in Sap. 6, 2—8<sup>236</sup>) bemerkt und den Wortlaut selbständig ergänzt hat oder aber daß dort eine in der Edition von Boretius-Krause nicht erfaßte Handschrift vorlag, die das fragliche Schriftzitat in vollem Wortlaut bot, entschieden die letztere vorzuziehen, dies um so mehr, als auch die *Additio II* des Benediktus Levita, die ja ihrerseits auf die *Relatio* zurückgeht, Sap. 6, 2—8 vollständig zitiert<sup>237</sup>). Es muß demzufolge also eine in der MGH-Edition nicht erfaßte Überlieferung der *Relatio episcoporum* gegeben haben, die an dieser Stelle (und auch wohl an anderen<sup>238</sup>) den im Vergleich zur gedruckten Fassung vollständigeren und besseren Wortlaut bot. Die rein punktuelle Beobachtung Antons bringt also wenig ein, wie überhaupt ein Textvergleich nicht viel verschlägt, sondern, da der Wortlaut der Quellen zum Teil gar nicht, zum Teil nur minimal divergiert, zu ganz widersprüchlichen Ergebnissen führt.

Der methodische Ansatz muß ein anderer sein: Eine genauere Durchsicht der Synodalakten zeigt nämlich, daß die Beschlüsse von 829 nicht nur in Kapitel II, sondern auch in Kanon III<sup>239</sup>) und — in relativ großem Umfang — auch im Schlußkapitel<sup>240</sup>) rezipiert werden. Vorauszu-

<sup>235</sup>) Vgl. MGH Conc. 2, 2 S. 716 Anm. 2.

<sup>236</sup>) In der von Boretius-Krause edierten Form fehlt der Halbsatz: *Qui interrogabit opera vestra et cogitationes scrutabitur, quoniam, cum essetis ministri eius, non recte indicastis neque (custodistis)* (vor: *Qui non custodistis . . .*, MGH Capit. 2, 1 S. 48, 3).

<sup>237</sup>) Vgl. MGH LL 2, 2 S. 137, 16 ff.

<sup>238</sup>) Bei dem Zitat von Hiob 29, 11—17 hat die *Rel. episc.* bei Boretius z. B. *benedictio pauperis* (MGH Capit. 2, 1 S. 47, 36), während Ben. Lev. übereinstimmend mit allen übrigen *benedictio perituri* aufweist (MGH LL 2, 2 S. 137, 3). Ferner leitet die Boretius-Rezension das Zitat verkürzt ein mit *Unde beatus Iob* (S. 47, 33), während Ben. Lev. vollständiger *De ministerio autem regis ita Iob loquitur* aufweist (S. 137 a, 69). Ein Lese- oder Druckfehler liegt wohl vor, wenn es S. 46, 40 *gerendo* anstelle von richtig *regendo* (so auch Ben. Lev. S. 137 a, 14) heißt. Weitere Beispiele ließen sich anfügen.

<sup>239</sup>) Zu vergleichen ist S i r m o n d S. 542 b, 1—26 mit cap. 93 (XXVI) des Pariser Konzils (MGH Conc. 2, 2 S. 679, 28—37), cap. 61 (VI) der *Rel. episc.* (MGH Capit. 2, 1 S. 50, 34—43), cap. 55 (XIII) des Konzils von Aachen (MGH Conc. 2, 2 S. 721, 17—25) und cap. 28 der *Additio II* Benedikts (MGH LL 2, 2 S. 138, 45—58). Das Stück ist, z. T. paraphrasiert, so geschickt in den Text des Trosleianum eingebaut, daß es schwer fällt, seinen Einfluß genau abzugrenzen: Wörtliche Übernahmen stehen neben eigenen Formulierungen (für den gleichen Sachverhalt) und zuweilen scheint der Redaktor durch seine Vorlage zu eigenen, weitergehenden Gedankengängen inspiriert worden zu sein.

<sup>240</sup>) Das *Symbolum* (S i r m o n d S. 567 b, 5—22 [einsetzend mit *fundamentum* und endend mit *omnium*]) geht fast wörtlich auf das vom Pariser Konzil